

Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.

Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .


Das PDF wurde erstellt am: 21.03.2026, 08:06 Uhr.

Karl Türk

Erste Worte an meine Zuhörer, als Einleitung zu meinen Vorträgen über deutsche Rechtsgeschichte

Rostochii: gedruckt bei Adlers Erben, 1824

<https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1950350096>

Druck Freier  Zugang



R.u. - Progr 1824/6



Erste Worte an meine Zuhörer,
als Einleitung
zu
meinen Vorträgen
über
deutsche Rechtsgeschichte.

V o n

Karl Türk,

Doktor der Rechte und der Philosophie, Privatdocenten
der Rechtswissenschaft an der Universität
zu Rostock.

R o s t o c k,
gedruckt bei Adlers Erben.

1 8 2 4.



Meine Herren!

Mit dem Hintreten auf diese Stelle gehöret ich denn mit Ihnen gemeinschaftlich Einem Streben an! Es ist mir, der zu Ihnen redet, besonderes Bedürfnis, ein offenes Wort an Sie zu richten; und wie sollte ich nicht in dieser Stunde, in der ich bekennen darf, daß Liebe und Vertrauen zu den Söhnen meines Vaterlandes, Liebe zur Wissenschaft mich zu diesem Gange leiten, der Stimme meines Herzens folgen? — Was ich Ihnen bin, m. H., wissen Sie nicht; was Sie mir werden, soll auch ich erst erfahren, und dennoch möchte ich gerne durch das Geständnis, welches ich gab, Ihr richtendes Urtheil,

Ihre Zuneigung schon bestimmt wissen. Die jugendlich bewegte Seele lebt gerne in Ahnungen und Hoffnungen, und achtet nicht der Zukunft, die oft das Liebste aus dem Herzen reißt. Lassen Sie uns dem Guten und Schönen in der Vergangenheit in unserer Brust ein ewiges Denkmal errichten. Die Rückerinnerung bleibt ja; und die Frage, ob unser Lebensweg von ihm auf immer getrennt laufe, ist nicht verneint. — Ich soll Ihnen nicht sagen, m. H., da Sie selbst es wissen, wie bei aller geistigen Mittheilung das Vertrauen zu dem, der da giebt, vor Misverständnissen schützt, wie durch Vertrauen im Allgemeinen Freimüthigkeit und Wahrheit, die Beförderer reiner Humanität, gehoben werden; entschuldigen Sie denn diese Erinnerung mit den Gedanken, die jetzt in meiner Seele vorherrschen. Der feste Blick
auf

auf Ihr Leben in dieser Zeit, und die gewonnene Ueberzeugung von der Bedeutung meines Berufs dürfen Ihnen Bürgen sein für meine Bemühungen, und wie ich nie aufhören werde, durch die unwandelbare Idee des Guten Ihnen anzugehören. Ich danke der Gnade unseres Fürsten die Erleichterung meiner ersten Schritte; doch darf man es dem rüstigsten Kämpfer nicht verargen, wenn ihn ein Zweifel an die Ausdauer seiner Kräfte überkommt. Wille und Verlangen ersetzen schwer Geschick und Kenntnisse. Aber das Edelste wird nicht gegeben, sondern errungen: so will ich es denn wagen mit dem Kreise dieser Wirksamkeit, zu ihm mit ganzer Seele, mit freudiger Zuversicht mich wendend. Und nun, m. H., kennen Sie ja das Element, durch welches gemeinsames Wirken bedingt wird, gegenseitige
Unter-

Unterstützung. Möchten Sie mir so entgegenkommen, wie ich Ihnen freundschaftlich die Hand biete!

Wenn es wahr ist, daß unsere Universitäten durch die Vereinigung vortrefflicher Geister Wissenschaft und gelehrte Bildung repräsentiren, wenn wahr ist, daß durch sie feste Begriffe und klare Ideen dem Stande zu Theil werden — trennen Sie hier den Juristen vom Redner —, in dem der Staat die Bedingung seines geistigen Lebens erkennt, so kann in dem Gedanken, jenen anzugehören, ungemein Erhebendes liegen. Es gehört aber die Wahrheit, daß das Licht Beides, die Eigenschaft des Erleuchtens und des Zerstörens in sich trägt, am wenigsten in unserer Zeit zu den durch Tradition fortgepflanzten Geheimnissen. Sie können hiermit, m. H., die Besorgnisse unserer Po-
litik

litif vollkommen rechtfertigen, ohne daß sie den Glauben an fromme und starke Geister aufgeben dürften. Irrthum und Wahrheit erscheinen in dieser Zeit eigenthümlich in einander gemischt, in vielen Verhältnissen soll Vieles sich neu gestalten — doch ist nicht immer die Einfach- loser Entwicklung da —, und wir ringen nach einem Ziele, ohne zu bedenken, daß es mit dem Fortschreiten der Menschheit selbst hinausgerückt wird. Daß nun über Sie und den Standpunkt, den Sie vermöge Ihres Entwicklungsganges einnehmen, vielfach verhandelt wurde, lag theils in den Ereignissen der Zeit, theils eben in der jetzt besonders regsamen Thätigkeit für Gemeinwohl. Das Urtheil über die Gegenwart und die Ahnungen der Zukunft sollen wir still bewahren; jedoch dürfen Sie einer Hoffnung Raum geben, die sich auf

auf den ruhigen Blick und den edlen Sinn
unsrer Regierungen stüßt. Wie sich nun
aber Alles um Sie gestalten mag, welche
Forderungen die Aussenwelt an Sie wird
ergehen lassen, so ist Ihnen doch in Einem
Zuge der Weg vorgezeichnet, den Sie
Ihr Leben hindurch gelten lassen müssen.
Er ist in der Wissenschaft gegeben. In
ihr ist der Gang sicher und frei, weil
keine Umgebung Sie fesselt, weil hier die
Seele sich selbst und ganz angehört. Die
Wissenschaft auf ihrer Höhe bewahrt Ih-
nen den Sinn, der unter Kleinlichem sich
nicht erheben kann, verleiht Ihnen den
Geist, der, über der Masse schwebend,
den idealen Maßstab an die Wirklichkeit
legt. Sie giebt Ihnen Kraft, und durch
diese den Stolz, dessen Sie bedürfen, da
Ihr Inneres vielfach die Welt vertreten
muß. Gehen Sie denn, m. H., mit
Ihren

Ihren Lehrern, mit Ihren Freunden, auch mit mir den edlen, stillen Weg! Die besondern Schönheiten, welche den Charakter eines freien Geistes bezeichnen, sind auf ihm zu erreichen: durch die Wissenschaft allein können Sie die große Aufgabe lösen, die Zeit und sich in derselben zu begreifen: in ihr allein ist Ihnen eine Stätte bereitet, die Sie bei jedem Sturme mit gleicher Liebe aufnimmt. Selbst jene höhere Sehnsucht, bei dem Blick auf das Hinscheiden und schnelle Vergehen jeder irdischen Erscheinung erwachend, geht in sie ein. Wo im Leben Ihr Blick irrt, finden Sie in der Wissenschaft das verheißene Land!

Religion, Gesetzgebung und Erziehung nennen wir den dreieinigen Bildner des Menschengeschlechts: ich habe die Mittlere gewählt, die jene begreift und diese bezweckt.

zweckt. — Man hat nun, durch Philosophie und Geschichte erleuchtet, besonders in akademischen Vorträgen die eigene Behandlung der Rechtsgeschichte empfohlen, und wol aus dem einfachen Grunde, weil das positive Recht sich auf Gegenstände in der wirklichen Welt bezieht, also einen Theil der historischen Kenntnisse ausmacht. Wie wir denn die Ueberzeugung haben, daß das Justinianische Recht in seiner gewonnenen Ausbildung nur durch die Geschichte verständlich wird, eben so können wir spätere teutsche Institute, obgleich hier die Anwendung, dort mehr die Erfindung vorherrscht, nur begreifen, wenn wir bis in die frühesten Zeiten hinab ihre Keime auffuchen. Was schon Gaius empfahl, finden Sie ja bei vielen Lehren des römischen Rechts so ganz bestätigt. Und wie wollen wir z. B. bei der Darstellung des ger-

germanischen Personenrechts, auf dessen Ausbildung so vielfache Gründe wirkten, oder bei solchen Rechtsinstituten, wo wir römische und einheimische Bestimmungen um den Vorrang streiten sahen, des allein rettenden Aufschlusses der Rechtsgeschichte entbehren? Obgleich das Justinianische Recht nicht durch Willkür allein, auch durch bewährte Bestimmungen und Feststellung des erprobt Hergebrachten gedieh, so ist doch in seiner künstlich-feinen Durchführung das anerkannt Vortreffliche mehr Werk der Rechtsgelehrsamkeit. Verbinden wir aber mit der historischen Wahrheit, daß das germanische Recht überall in seinen Bestimmungen uns reiner das Leben des Volks erkennen läßt, die Idee, daß ein einfacher, nicht überfeinerter Sinn schon durch seine Natur mehr allgemein Menschlicheres, mehr das ideelle Recht hervorbringen

bringen muß, so glaub' ich, ist hiemite besonders ein höherer Gesichtspunkt gegeben zur Feststellung des Werths der germanischen Rechtsgeschichte. Sie auch im Allgemeinen liefert Ihnen Beiträge zur richtigen Leitung des Urtheils über den jüngst geführten, höchst wichtigen Streit, ob nämlich ein glücklicher Rechtszustand von der wissenschaftlichen Bearbeitung des Rechts oder von der Gesetzgebung abhängig sei. Letztere erfordert eine gründliche Rechtswissenschaft, und Savigny macht mit Recht jene von dieser abhängig. Was noch die Achtung betrifft, so ist sie dem bescheiden Auftretenden in einem höhern Grade zu beweisen, als dem in einer anmaßenden Sprache Eingebildeten. — Die Aufhellung der Zeit, in welcher das Recht mehr in Sitte und Brauch, als in förmlicher Uebereinkunft bestand, bedarf sicher als die Grund-

Grundlage der spätern durchdachten Rechtssysteme besonderer Sorgfalt. Ut intelligatur ingenium gentis, sagt Polyb, omnis superiorum temporum series alte repetenda est. Allgemein läßt man die älteste Verfassung der teutschen Völker mit den Zeiten des Tacitus beginnen, und stellt, während das römische Volk als eingewandertes schon fremde Bildung kennen soll, die Germanen als Autochthonen in der äuffersten Rohheit und Wildheit begriffen dar. Der heil. Hieronymus thut den Ausspruch, daß unserer Vorfahren Finger am Schafte des Spießes erkrummt, untüchtig gewesen, in Büchern zu blättern, oder die Finger zu führen, wogegen wir freilich im Spangenberg lesen, daß Rehabeam Bardewyk erbauet, und der Semiramis Stieffohn ein Heer wider die Kecken im Ardenner Walde ausgesandt habe. Der

Beweis

Beweis vom Richtigen aber würde sich
 längst ergeben haben, hätten unsre Rechts-
 gelehrten die freilich mühsamen Untersu-
 chungen über die Urgeschichte Deutschlands
 weniger gescheuet. Wie unsere politische
 Geschichte nicht mit dem J. 114 v. C. G.
 beginnen darf, eben so kann die Rechts-
 geschichte über die angeblich ersten Spuren
 von Gesetz und Verfassung unserer Vor-
 fahren im J. 100 n. C. G. weit hinaus-
 gerückt werden. Wenn wir — um nur
 einzelne Punkte auszuzeichnen — das ius
 primae noctis, die Achtung für das weib-
 liche Geschlecht (lange vor der Verehrung
 Mariens als der Mutter des Erlösers) und
 durch sie die eigenthümliche Gestaltung des
 germanischen Eherechts, mithin des Fami-
 lienstandes und Personenrechts, ferner die
 im teutschen Erbrechte häufig vorkommen-
 den Legate an die Kirche, die Vorrechte
 der

der Geistlichen, bekanntlich die ersten Rechtsgelehrten der Deutschen, und manche Eidesfeierlichkeiten, z. B. die im 296 Kap. des Schwäb. Landrechts, um Jahrhunderte vor der gewöhnlich angenommenen Zeit begründen können, so ist in den einzelnen Fingerzeigen, welche zugleich nicht historisch bewiesene Vorwürfe beseitigen, noch Unerreichtes gegeben. Da es hier nicht auf juristische Quellen allein ankommt, so muß schon jeder andre Beitrag aus schriftlichen Ueberlieferungen geschöpft, an sich höchst wichtig sein. Wir besitzen, namentlich bei griechischen Geschichtschreibern und Philosophen, manche über Religion und Weisheit unserer Vorfahren für unsere Rechtsgeschichte freilich nicht unmittelbar wichtige, aber doch gänzlich unbenuzte Winke. Die ältesten Gesetzbruchstücke, welche bei weitem nicht alle in den Schriftstellern, die schon
Papp

Dapp in seiner *Germania vetus* zusammenstellte, gefunden werden, verdienen immer noch besonderer Würdigung. Frank und Hachenberg *de iurisprudentia veterum Germanorum* (letzterer ist fast Alles durch Spelmanns Glossar) hätten grade hier mehr als ihren vaterländischen Sinn beurfunden müssen, und sich erinnern sollen, daß viele Gesetze, ohne in Rechtsbücher eingetragen zu sein, von Alters her im Gebrauche geblieben. Was den Einfluß und die Bedeutung der Symbolik im teutschen Rechte betrifft, so ist darauf besonders von verdienstvollen Männern hingewiesen worden. Zwar liegen uns Versuche über den Nutzen der heidnischen Religion bei Erklärung der teutschen Rechte und Gewohnheiten vor, aber sie machen meist das Fehlende nur noch fühlbarer, oder ermuntern zu weitem Forschungen. Ich denke, der Beweis, daß
die

die ältesten kultivirten Völker mit dem Norden Europas und mit Deutschland in Verbindung standen, wird auch für unsern Fall seinen Werth selbst bewähren bei dem Aufsuchen der Urbegriffe von Recht. Was Jul. Cäsar über den gallischen Krieg im sechsten Buche mittheilt, ist vielen Bedenklichkeiten unterworfen; die Stelle im Tacitus über die Gewalt der Priester bei den Germanen, bleibt nicht mehr die erste Spur — die Produkte von Talleepied und Mainard sind freilich nur Phantasiestücke —, und die Worte, nach welchen die Sitte das einzige und herrschende Prinzip sein soll, schließen keineswegs bestimmte Gesetze aus. So vorbereitet wird die Prüfung der nunmehr vorhandenen, zunächst vom 5ten Jahrh. uns aufbewahrten Gesetze belohnendere Ergebnisse verschaffen.

B

Die

Die großen Schwierigkeiten aber, m. H., welche für die äussere Rechtsgeschichte aus dem bedeutenden Umfange der Quellen entstehen, werden bei dem ungleich mühsameren Geschäfte, in der Entwicklung und Durchbildung der Rechte, in dem Geist der Gesetze den Gang der Nation zu zeigen, zu fast unüberwindlichen erhöht. Weil die Begriffe von äusserer und innerer Rechtsgeschichte relativ sind, so sind eben daher die streitenden Versuche über die Bestimmung und den Umfang beider Theile, und die getheilten Ansichten über die hier zu befolgende Methode zu erklären. Die für den akademischen Kursus der Studirenden meistens kärglich zugemessene Zeit hat besonders die Rechtslehrer nicht selten zu einer ängstlichen Stellung der Rechtsgeschichte, die doch nicht ganz übergangen werden sollte, gebracht. Ich bemerke hier nur, daß die höchste Aufgabe mir die ist, das
genau

genau begränzte Verhältniß der Rechtsgeschichte zur Erhellung der rein dogmatischen Vorträge auszumitteln. Von der Wahrheit, daß noch viele Theile der Rechtswissenschaft im Dunkeln liegen, und in ihr immer neue Ausbeute den Fleiß belohnt, kommt ein guter Theil dem Studium der Rechtsgeschichte zu. Was Manso z. B. noch in diesem Jahre über den Zweck Theoderichs bei Erlassung seines Edikts vermuthete, entstand nur aus der genauen Kenntniß jener Zeiten. Dieselbe Ueberzeugung hat mich auch zu der Darlegung meiner letzten Abhandlung bestimmt, in der ich einen seit lange nicht besprochenen und noch immer nicht abgeschlossenen Gegenstand zur Sprache gebracht habe. Und es wird mir angenehme Stunden gewähren, Ihnen besonders, m. H., durch eine gelegentliche Beurtheilung der Kritiken über die letzten Schriften von Meyer und Rogge im Hermes

von 1822 diese meine Behauptungen mehr bestätigen zu können. Es ist gewiß sehr zu empfehlen, besonders da, wo mit jeder Forschung tiefer aus der Fundgrube der Wissenschaft geschöpft wird, wo der Umfang des historischen Wissens fast täglich sich mehr erweitert, uns eine genaue Kenntniß der einzelnen Haupttheile zu verschaffen, ehe wir zu dem geordneten Ganzen selbst schreiten. Diese Ansicht hat mich zu den „Grundzügen der deutschen Rechtsgeschichte“ geführt, wobei ich theils wegen der leitenden Idee, theils wegen der Ausführung selbst, die Versuche von Fischer, Reitemeier und Mittermaier namentlich auszeichne. Indes bekenne ich mich nicht zu einer sorgsamem Periodenscheidung, abgesehen von der einzelner Rechtsinstitute, aus dem Grunde, weil die innere Rechtsgeschichte wegen ihrer Natur keine gewaltsame Trennung des Entstandenen, wechselseitig Be-

ding-

dingten zuläßt, und für die äussere, die Geschichte der Gesezkunde die der Gesezgebung umfassen wird.

Gegen die Verehrer des römischen Rechts, die, ohne das Ehrende zu achten, welches immer einem Staate aus der eigenen gesezlichen Verfassung zu Theil werden muß, nicht selten das rechtliche Ansehen der einheimischen Geseze bestritten, ist bereits manches wahre Wort gesagt worden. Die Werke, in denen das vaterländische und das fremde Recht neben einander gestellt sind, die Kenntniß der Vorschläge, aus dem römischen Rechte zweckmäßige Auszüge zu machen, und die Schriften, in denen der Nichtgebrauch und die unreine Quelle vieler römischen Rechtsmaterien gezeigt wurden, werden Ihnen hinreichende Beweise von der Nothwendigkeit des Studiums des teutschen Rechts liefern. Was ich Ihnen im Allgemeinen zu geben gedenke, wird

wird mir für die Folge nicht erlauben, das hervorzuheben, was Ihnen über die verdienstlichen Bearbeitungen unsrer Rechtsgeschichte die Litterärsgeschichte leistet. Eine sorgfältige Prüfung der hieher gehörigen Schriften, die einzelnen Resultate zusammenfassend, möchte eine belohnende und zugleich anziehende Beschäftigung gewähren. Von Konring an bis zu Steiert, Biener und Kössig wurde der Rechtsgeschichte durch Monographien und einzelne Beiträge mehr Licht verschafft, als die Darstellung derselben in den vielen Compendien über die gesammten in Deutschland geltenden Rechte gewann. Aus der großen Zahl von Rechtsgelehrten, welche die teutsche Rechtsgeschichte gesondert bearbeiteten, heb' ich nur die hervor, welche mir grade vorliegen. Hoffmann zeichnet sich durch gewagte Hypothesen aus; Fischer durch Urkundensinn und Quellenkenntniß, Reitemeier, auf teutsches
Recht

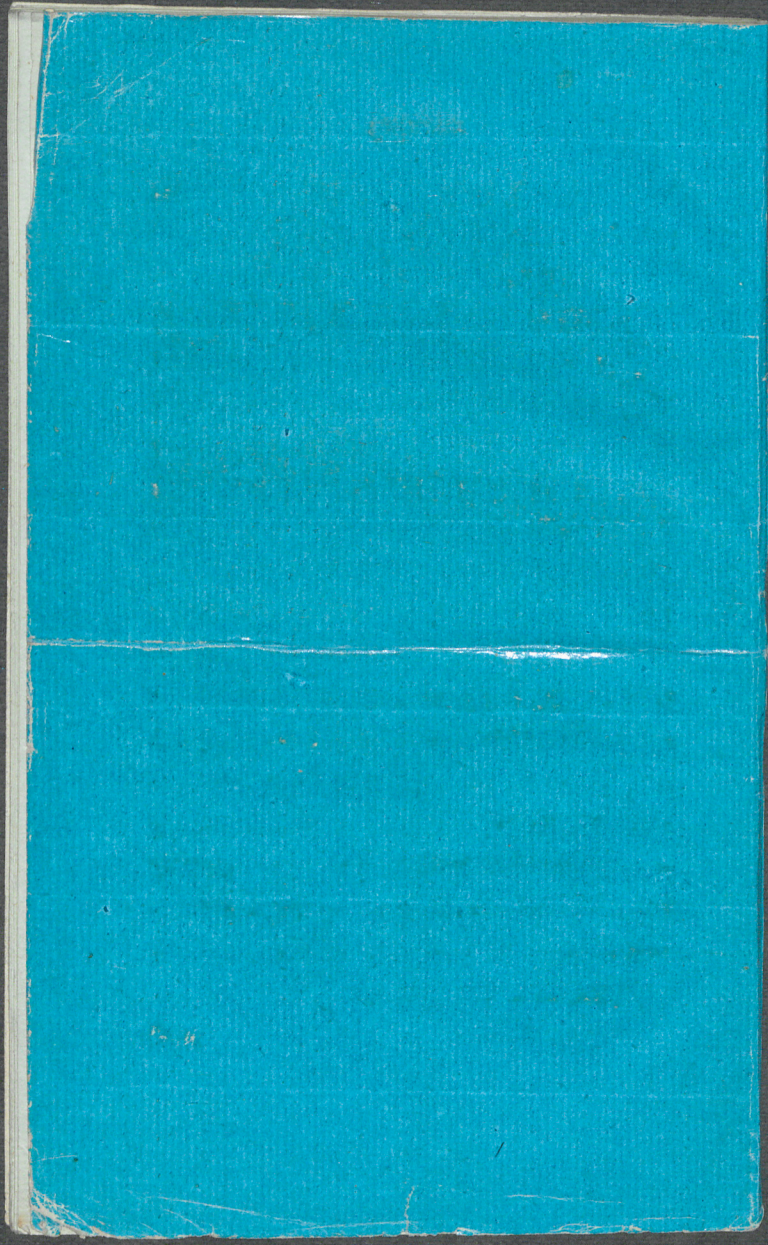
Recht sich nicht beschränkend, durch eine Systematik, die mehr auf das Wesen, als auf die Form der Sache giebt. Silberrad ist hauptsächlich durch seinen Eifer, manche rein teutsche Bestimmungen auf das römische Recht zu deuten, in seinen Anmerkungen über Heinecks Rechtsgeschichte zu ganz irrigen Behauptungen gekommen. Senkenberg und Selchow, wiewol sonst minder glücklich, haben sie zum Theil widerlegt. Mittermaiers beredte Sprache verdient Achtung und Liebe: doch laufen seine fünf Abhandlungen hindurch zu viele Wiederholungen, grade bei einer Skizze am wenigsten zulässig. Was Eichhorn geleistet, ist anerkannt. Ob die einzelnen Einwürfe, welche schon ein Recensent in der Jena. Litt. Zeitung von 1809 machte, so gar keine Beachtung verdienen, will ich nicht entscheiden; was aber neuerdings seinen Ansichten über das germanische Beweisver-

fah-

fahren entgegengesetzt wurde, mag wol zum Theil sein Richtiges behalten.

Lassen Sie uns denn, m. H., nach diesen allgemeinsten Andeutungen, dem Gegenstande selbst, der uns beschäftigen soll, näher rücken. Möchten Sie vor der geisttödtenden, niedrigen Behandlung unserer Wissenschaft bewahrt werden; möchte ich, durchdrungen von der Würde meiner Pflicht, lebendige Kraft besitzen, Ihnen in hellen Zügen das große Bild so vor die Seele führen zu können, daß es wohlthätig erquickend in unsere Gegenwart herüberleuchte.

Faint, illegible text, possibly bleed-through from the reverse side of the page.



9
Ihren Lehrern, mit Ihren Freunden, au
mit mir den edlen, stillen Weg! Die
sondern Schönheiten, welche den Cha
eines freien Geistes bezeichnen,
ihm zu erreichen: durch die W
allein können Sie die große Ar
die Zeit und sich in derselben
in ihr allein ist Ihnen eine
die Sie bei jedem Stu
Liebe aufnimmt. Selbst
sucht, bei dem Blick
und schnelle Berge
erscheinung erwach
Wo im Leben
Sie in der
Land!

Religi
nennen
Mens
gen
ang und Erziehung
inigen Bildner des
ich habe die Mittlere
begreift und diese be
zweckt.

